Antrag

der

Abgeordneten Wiedenhofer, Boschek, Gekl und Genossen auf Abänderung des Gesekes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Ur. 218,

betreffend

die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitig= keiten aus dem gewerblichen Arbeits=, Lehr= und Lohnverhältnisse.

Die Revolution hat auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die volle Gleichberechtigung beider Geschlechter verwirklicht, der Fran das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften verliehen, Franen in die gesetzgebenden Körperschaften berusen und die Fran zur Fällung des Wahrspruches in schweren Verbrechensfällen auf die Geschwornenbank berusen. Alls ein Anachronismus besteht in unserer Zeit noch die Ausschließung der Wählbarkeit von Franen zu Beisitzern und Ersatzeuten des Gewerbegerichtes.

Im gleichen Maße wie bei den Schwurgerichten brängt die Entwertung des Geldes auch zu einer Abänderung der längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Beisiger und Ersatsmänner für den Berdienstentgang, den sie durch Ausübung ihrer Funktion erleiden; eine Aupassung der Entschädigung dieser Beisiger an die in Aussicht genommene Entschädigung der Geschwornen und Schöffen entspricht ganz gewiß berechtigten Interessen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Geseț

vom . . .

womit

das Geseh vom 27. November 1896, R. G. Bl. Ur. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse abgeändert wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artifel I.

Das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr.—218, betreffend die Einführung von

Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse wird abgeändert, wie folgt:

- 1. Absat 2 des § 8 hat zu entfallen.
- 2. Der erste Absatz des § 9 hat zu lauten:

"Das passive Wahlrecht besigt jeder aktiv wahlberechtigte Staatsbürger, der 30 Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt."

- 3. Die im Gesetze vorkommenden Ausdrücke "Ersatzmann" und "Ersatzmänner" sind durch die Worte "Ersatzerson" und "Ersatzente" zu ersetzen.
 - 4. Der § 13 hat zu lauten:

"Die Beisiger sowie die Ersatseute haben Anspruch auf Ersat der angemessenen baren Ausslagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatseute erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion als Entschädigung sir den Berdienstentgang ein Taggeld von höchstens 50 K. Die näheren Bestimmungen werden durch Bollzugsanweisung getroffen."

5. Im § 19 ift das Wort "Gattin" durch das Wort "Ghegatten" zu ersetzen.

Artifel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

In formeller hinficht ift dieser Antrag dem Justizausschuffe zuzuweisen.

Wien, 22. März 1920.

Dannereder. Marie Tusch. M. Hermann. Dr. Bauer. Hueber. Alois Bauer. Hölzl.
Schiegl.
Schieger.
Schneidmadl.
Th. Meißner.
Hubmann.
Bogl.

Adler. Hafner. Tuller. Anton Idl. Regner. Schlager. Zwanzger.

Wiedenhofer.
Boschef.
Geßl.
Kajetan Weiser.
Wigany.
Hermann Hermann.
Muchitsch.

Österreichische Staatsbruckerei. 33920